

Handreichung Integrationshilfe in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Esslingen

Landratsamt Esslingen
Kreisjugendamt
Amt für besondere Hilfen
Amt Soziale Dienste und
Psychologische Beratung

Stand März 2023

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	1
Personenkreis.....	2
Ziele.....	2
Allgemeine Voraussetzungen.....	3
Dauer.....	3
Verfahrensablauf.....	3
Qualitätsstandards.....	6
Aufgabenbeschreibung.....	7
Organisation und Beschäftigungsverhältnisse.....	9
Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII.....	10
Weiterentwicklung und Ausblick.....	10
Ansprechpartner/-innen.....	11

Diese Handreichung wurde erstellt vom Sozialdezernat des Landkreises Esslingen mit Unterstützung einer Arbeitsgruppe, in der Vertreter/-innen folgender Institutionen mitarbeiteten:

Stadt Esslingen

Stadt Plochingen

Ev. Kindergartenfachberatung Kirchenbezirk Esslingen

Staatliches Schulamt

Integrationskräfte

Einführung

„Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen“ diese Verpflichtung zur gemeinsamen Förderung steht so seit der Änderung durch das KJSG im § 22a des SGB VIII und so sieht es auch Artikel 7 der UN –Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vor. Die Vertragsstaaten der UN-Konvention verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass behinderte Kinder gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Zu diesem Ziel führen viele Wege, insbesondere solche die entstehen indem man sie geht.

Träger und pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sind gleichermaßen gefordert, Rahmenbedingungen so zu gestalten und alle Ressourcen auszuschöpfen, dass eine gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gelingen kann. Überschreitet der individuelle Förder-, Unterstützungs- und Hilfebedarf eines Kindes mit Behinderung die Möglichkeiten einer Einrichtung, kann die Integrationshilfe sowohl unterstützend für das Kind als auch fachlich kompetenzerweiternd für das pädagogische Fachkräfteteam eingesetzt werden. Insofern kann die Integrationshilfe als ein Weg im Rahmen einer inklusiven Kindertagesbetreuung und im Zusammenspiel mit anderen Mitteln und Möglichkeiten des Einrichtungsträgers betrachtet werden. Ziel ist, dass Kindertageseinrichtungen sowohl materiell als auch personell so ausgestattet sind, dass alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderung, willkommen sind. Vor allem setzt dies eine offene Haltung gegenüber allen Kindern seitens des pädagogischen Fachkräfteteams als auch des Trägers voraus.

Im Landkreis Esslingen wird Integrationshilfe durch eine Fallpauschale in der Regel in drei Hilfeformen umgesetzt: der pädagogischen Hilfe, der begleitenden Hilfe oder einer Kombination aus beiden Hilfeformen. Die pädagogische Hilfe fördert die Teilhabefähigkeit des Kindes in der Kindertageseinrichtung und unterstützt es in seiner Sozialkompetenz sowie bei seinen Entwicklungsschritten in verschiedenen Bereichen wie z.B. Motorik oder Sprache. Bei der begleitenden Hilfe geht es vorrangig um Assistenzleistungen, die sich auf pflegerische und alltagsbegleitende Hilfestellungen beziehen. Die kombinierte Hilfe kommt für Kinder mit ausgeprägten Beeinträchtigungen in Betracht. Die Höhe der Teilhabepauschale für pädagogische, begleitende oder kombinierte Integrationshilfe wird vom Landkreis Esslingen festgesetzt. Die Teilhabepauschale wird dem Träger der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt, um die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, die Teilhabe und Integration eines Kindes zu erreichen.

Diese Handreichung soll für Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen, Integrationskräfte, Träger und Fachberatungen, Fachkräfte in den Frühförderstellen, die Sozialen Dienste und das Gesundheitsamt eine Empfehlung für eine einheitliche Vorgehensweise im Landkreis Esslingen und die Verständigung auf gemeinsame Qualitätsstandards in der Integrationshilfe sein.

Personenkreis

Unterstützung durch Integrationshilfe in Kindertageseinrichtungen kann für Kinder gewährt werden, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, und deshalb eine Teilhabe am Gruppengeschehen ohne zusätzliche Unterstützung nicht möglich oder eingeschränkt ist.

Folgende Definition von Behinderung und von Behinderung bedroht ist im Gesetz zu finden (SGB IX § 2, Abs.1):

„Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Maßgeblich für die Leistungsgewährung sind die gesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe). Diese enthalten jeweils spezifischen Bestimmungen, nach denen die Einstufung der Behinderung erfolgt. Im SGB IX ist ausschlaggebend, dass es sich um eine wesentliche Behinderung handelt.

Ob eine Behinderung (bzw. eine wesentliche Behinderung) droht oder vorhanden ist und um welche Form der Behinderung es sich handelt wird anhand vorgelegter oder angeforderte fachärztlicher Stellungnahmen und Berichte festgestellt.

Weitere Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass die (drohende) Behinderung ursächlich für eine Teilhabebeeinträchtigung ist.

Ziele

Für ein Kind mit (drohender) Behinderung kann ein zusätzlicher individueller Bedarf an Unterstützung und Hilfestellung bei der Bewältigung des Kindergartenalltages und bei der Teilnahme am Gruppengeschehen bestehen. Integrationshilfe kann mit einer stundenweisen Unterstützung durch eine Integrationskraft dem Kind dabei helfen, am Alltags- und Gruppengeschehen teilzunehmen und dabei entstehende positive Impulse für seine individuelle Entwicklung zu nutzen.

Zentrales Ziel für die Förderung eines Kindes mit (drohender) Behinderung ist die soziale Integration durch gelungene Teilhabe am Gruppengeschehen. Gelingt Integration, entstehen für das Kind günstige Rahmenbedingungen, welche entscheidend zum Erreichen wesentlicher individueller Förderziele beitragen können (z. B. Erwerb von sozialen Kompetenzen, Entwicklung von Handlungskompetenz, Verbesserung von Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Kommunikationsfähigkeit, Selbstbewusstsein, Selbständigkeit etc.).

Die Kindertageseinrichtung ist kein Platz für Therapie und spezielle Einzelförderung. Im Vordergrund von Integrationshilfe steht keine einzelkindbezogene spezielle Heilpädagogik oder Therapie. Ein zusätzlicher Therapiebedarf soll durch geeignete Maßnahmen außerhalb der Einrichtung geleistet werden (z. B. Krankengymnastik, Ergotherapie, Logopädie, Psychotherapie). Auch familienunterstützende Hilfen und/oder Erziehungsberatung können außerhalb der Kindertageseinrichtung entscheidend zum Gelingen der Integration des Kindes beitragen.

Allgemeine Voraussetzungen

Kindertageseinrichtung:

Der besondere zusätzliche Förderbedarf des Kindes und die Teilhabebeeinträchtigung in der Kindertageseinrichtung sind deutlich erkennbar, sind dokumentiert und können mit den Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht ausreichend aufgefangen werden.

Die Aufnahme oder der Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist mit den Eltern geklärt bzw. geplant.

Träger der Einrichtung und Erzieher/-innen sind bereit, sich auf die besonderen Anforderungen bei der Betreuung des Kindes, und auf die Zusammenarbeit mit allen am Prozess der Integration Beteiligten einzulassen.

Räumliche, personelle und konzeptionelle Gegebenheiten sowie die Situation der aufnehmenden Gruppe sind für die Integration geeignet.

Eltern:

Die Eltern erkennen und akzeptieren die Beeinträchtigung und den besonderen Förderbedarf ihres Kindes und sind zur Mitarbeit bei der Integration und zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen daran beteiligten Personen bereit.

Es besteht die Bereitschaft und die Möglichkeit bei den Eltern, notwendige Therapien für das Kind auch zusätzlich zum Kindergartenalltag zu organisieren und/oder familienunterstützende Hilfen bzw. Beratung durch geeignete Stellen in Anspruch zu nehmen.

Dauer

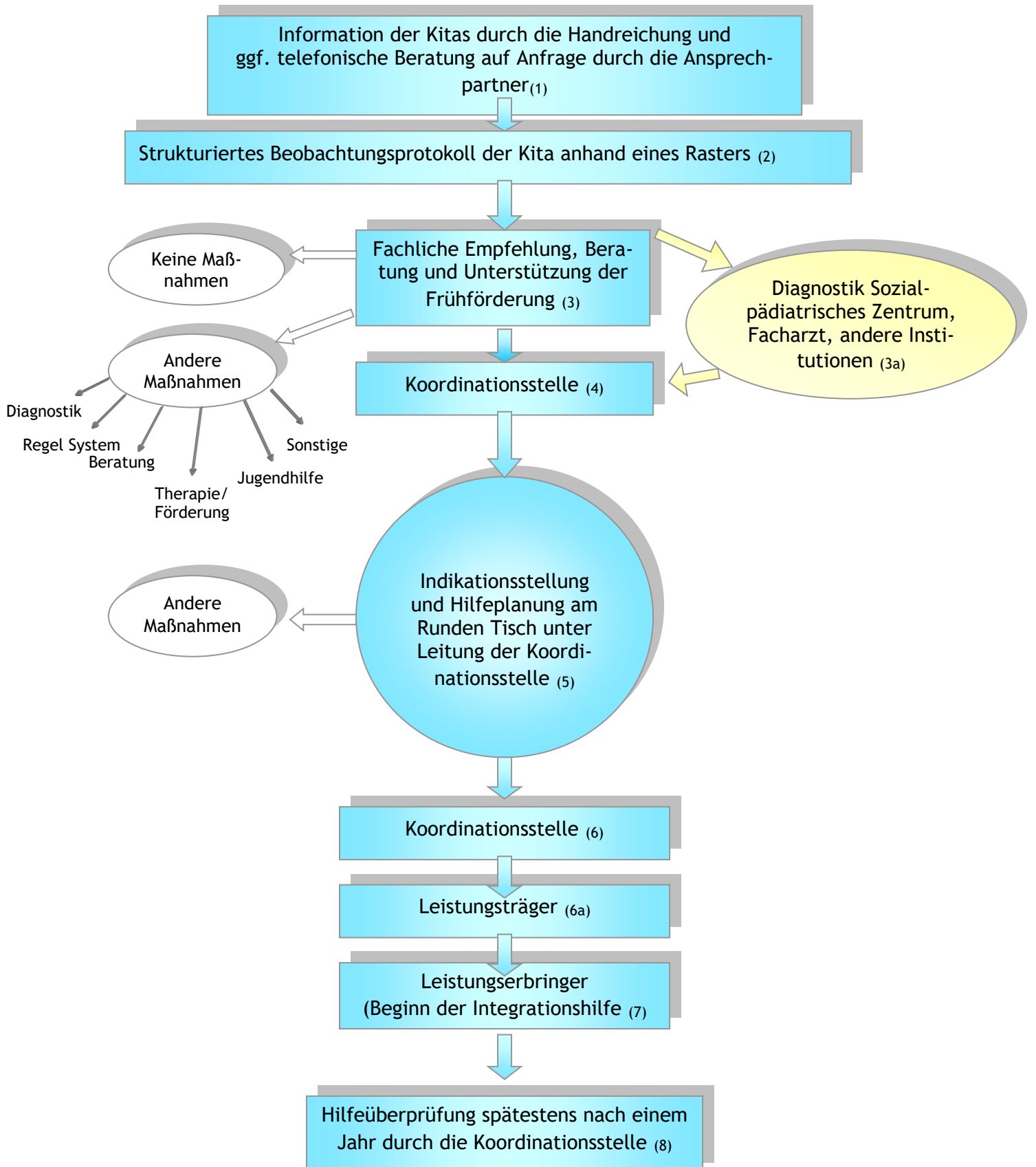
Die Dauer ist im Hilfe-/Gesamtplan festgelegt. In der Regel wird die Integrationshilfe für ein Jahr ab Beginn der Maßnahme gewährt. Bei einem erneuten Runden Tisch wird die Zielerreichung überprüft und die Eltern stellen ggf. einen Folgeantrag.

Verfahrensablauf

Das folgende Verfahren gilt sowohl für die Einleitung einer Integrationshilfe vor Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in die Kindertageseinrichtung als auch für den Fall, dass die Behinderung erst nach Aufnahme auftritt oder festgestellt wird.

Vor Einleitung einer Maßnahme prüfen Einrichtung und Träger eigene Möglichkeiten, dem besonderen Förder- und Unterstützungsbedarf des Kindes gerecht zu werden. Die Dokumentation der Überprüfung wird dem Portfolio und ggf. den ärztlichen Unterlagen und den Empfehlungen der Frühförderstelle beigelegt. Ergibt diese Überprüfung, dass dem zusätzlichen Förderbedarf des Kindes nur mit einer Integrationshilfe begegnet werden kann, wird mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Einleitung einer Integrationshilfe besprochen. Antragsteller sind die sorgeberechtigten Eltern oder andere Personen, die das Sorgerecht für das Kind ausüben.

Verfahrensablauf zur Abklärung einer Integrationshilfe in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Esslingen



- (1) Allen Kindertageseinrichtungen des Landkreises Esslingen liegt diese Handreichung vor, welche das Verfahren der Integrationshilfe erläutert.
- (2) Die Erzieher/-innen erstellen mit Zustimmung der Eltern ein Beobachtungsprotokoll (Ravensburger Beobachtungsprotokoll und Zusatzblatt Integrationshilfe).
- (3) Die Eltern oder die Kindertageseinrichtung gehen auf die Interdisziplinäre Frühförderstelle zu, es sei denn, sie sind bereits mit einer Frühförderstelle in Kontakt. Die Frühförderung berät die Eltern und Erzieher/-innen und erstellt eine Empfehlung zur geeigneten Hilfe. Dies geschieht durch
 - ein Erstgespräch mit den Eltern und Erzieher/-innen,
 - eine Beobachtung des Kindes in der Kindertageseinrichtung,
 - weitere Abklärungen im Einzelfall,
 - Auswertungsgespräch mit den Eltern und Erzieher/-innen.

Im Rahmen der Beratung und Empfehlung der Frühförderung werden ärztliche Unterlagen, beispielsweise von Fachärzten, Kliniken, dem Sozialpädiatrischen Zentrum, von den Eltern eingeholt. Wenn bisher noch keine Unterlagen vorhanden sind, wird bei Bedarf zur Diagnosestellung an eine geeignete Fachstelle verwiesen bzw. mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten Unterlagen bei geeigneten Fachstellen angefordert. (3a).

- (4) Wird eine Integrationshilfe für erforderlich gehalten, werden die Unterlagen an die Koordinationsstelle weitergeleitet.
- (5) Anschließend erfolgt der Runde Tisch unter Leitung der Koordinationsstelle. Alle relevanten Informationen liegen vor, so dass die Teilhabebeeinträchtigung geprüft werden kann. Am Runden Tisch erfolgt die Hilfe- bzw. Gesamtplanung. Regelmäßig beteiligt sind die Eltern, der/die Erzieher/-in, evtl. die Integrationskraft und die Koordinationsstelle. Bei Bedarf, werden weitere Stellen beteiligt. Ist eine Integrationshilfe notwendig und geeignet, stellen die Eltern einen Antrag.
- (6) Ist bereits eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung festgestellt und liegen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistungsgewährung vor leitet die Koordinationsstelle die gesamten Unterlagen an das Amt für besondere Hilfen oder das Kreisjugendamt weiter. Der Leistungsträger (6a) erstellt den Bescheid über die Integrationshilfe und veranlasst deren Beginn (Vertrag mit Leistungserbringer).
- (7) Die Integrationshilfe wird in bewilligter Form durch den Träger der Kindertageseinrichtung (Leistungserbringer) durchgeführt.
- (8) Nach einem Jahr erfolgt eine Gesamt- bzw. Hilfeplanfortschreibung. Die Kindertageseinrichtung bzw. die Integrationskraft erstellen einen Bericht. Verantwortlich hierfür ist der Träger. Wichtige Fragestellung ist hier, ob die Maßnahme erfolgreich war, d. h. ob die Integration erfolgt ist und die Maßnahme beendet/reduziert werden kann, oder ob eine Integrationshilfe weiterhin erforderlich ist. Hierzu findet ein Runder Tisch statt.

Qualitätsstandards

Qualifikation

Eine gelingende Integrationshilfe setzt bei der Integrationskraft sowohl die entsprechende Qualifikation als auch persönliche Kompetenzen und Fähigkeiten voraus. Zu unterscheiden sind hier Fachkräfte für die pädagogische und die kombinierte Hilfe im Gegensatz zu Assistenzleistungen, die in der Regel keine Fachkraftqualifizierung voraussetzen. Für die Durchführung von pädagogischen und kombinierten Integrationshilfen kommen insbesondere folgende Qualifikationen und Ausbildungen in Betracht.

- Sozialpädagog/-innen
- Heilpädagog/-innen
- Kunst- und Ergotherapeut/-innen
- Erzieher/-innen (ggf. mit einschlägiger Zusatzausbildung oder Berufserfahrung)
- Heilerziehungspfleger/-innen (ggf. mit entsprechender Zusatzqualifikation oder Berufserfahrung).
- Weitere pädagogische oder psychologische Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Von der Integrationskraft wird Kooperationsfähigkeit und Flexibilität gefordert, da sie sich auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes, die jeweilige Einrichtung, die trägerspezifischen Gegebenheiten und die vorhandenen Teamstrukturen einlassen muss.

Akquise, Auswahl und Einsatz der Integrationskräfte

Grundsätzlich sind die Träger der Kindertageseinrichtungen hierfür zuständig. Das Sozialdezernat bietet folgenden Service:

Die Koordinatorinnen vermitteln interessierte und freie Integrationskräfte direkt an Träger für anstehende und bereits bewilligte Maßnahme.

Hilfe- und Gesamtplanung

Durch eine Koordinationsstelle wird die Hilfe- und Gesamtplanung gewährleistet. Sie hat die Federführung im Verfahren und koordiniert die im Einzelfall erforderlichen Verfahrensschritte von der ersten Anfrage bis zur Beendigung der Hilfe. Die Koordinationsstelle steht Trägern von Kindertageseinrichtungen, Erzieher/-innen, Eltern und Kooperationspartnern beratend zur Verfügung und informiert über Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Verfahrensabläufe. Sie fordert die notwendigen Unterlagen an, beruft den Runden Tisch ein und veranlasst die Erstellung des Hilfebescheides beim jeweils zuständigen Amt. Bei Veränderungen, Fragen, aber auch bei Konflikten und Krisen während des Hilfeverlaufes unterstützt, klärt und informiert die Koordinationsstelle, ggf. unter Einbindung aller Beteiligten. Auch bei Problemen in der Zusammenarbeit zwischen Erzieher/-innen und Integrationskräften kann die Koordinationsstelle Ansprechpartnerin sein. Sie ist zudem beratend tätig für Interessent/-innen für die Tätigkeit der Integrationshilfe.

Förder- und Teilhabeplan

Die Erzieherin bzw. Leitung der Kindertageseinrichtung und die Integrationskraft entwickeln gemeinsam auf der Grundlage der Hilfeplanung einen auf das Kind und die Einrichtung bezogenen Förder- und Teilhabeplan, der im Verlauf der Hilfe gemeinsam weiterentwickelt und fortgeschrieben wird. Bei Bedarf werden externe Fachstellen (z.B. Frühförderung, Fachberatungsstellen oder Soziale Dienste) einbezogen.

Einführung und Fortbildung

Mindestens alle zwei Jahre findet eine Einführungsveranstaltung für neue bzw. interessierte Integrationskräfte statt. Diese wird vom Landkreis organisiert und finanziert. Themen sind gesetzliche Grundlagen, fachliche Standards und/oder Grundsätze in der Kindertagesbetreuung. Fortbildungsangebote für Integrationskräfte ermöglichen die Weiterqualifizierung der Integrationskräfte und die Vertiefung spezifischer Themen. Grundlage dieser Qualifizierungsmaßnahmen ist ein zwischen Sozialdezernat und Trägern von Kindertageseinrichtungen abgestimmtes Qualifizierungskonzept.

Supervision

Die Möglichkeit eines fachlichen Austausches und der Reflexion der eigenen Arbeit sind in der Sozialen Arbeit grundlegende qualitätssichernde Maßnahmen. Praxisberatung und/oder Supervision werden daher gewährleistet. Dies wird wie folgt umgesetzt:

1. Das Sozialdezernat organisiert und finanziert in Abstimmung mit den Einrichtungsträgern regelmäßige Gruppen zur Praxisberatung/Supervision, die von den Integrationskräften auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden können, oder
2. Die Einrichtungsträger ermöglichen die Teilnahme der Integrationskräfte an Praxisberatung/Supervision ihrer Fachkräfte-Teams in den Einrichtungen. Die Kompetenzen der einzelnen Berufsgruppen und die unterschiedlichen Erfahrungen sichern die Qualität der Arbeit.

Aufgabenbeschreibung

Die Integrationskraft ist nicht als zusätzliches Personal in der Gruppe zu verstehen. Ziel der Integrationshilfe ist die aktive Teilhabe des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes am Gruppengeschehen der Kindertageseinrichtung. Die Integrationskraft ist Begleiterin des betreffenden Kindes und orientiert sich am Bedarf des Kindes. Sie hat das Kind mit seinen individuellen Bedarfslagen und seinem sozialen Umfeld im Blick und arbeitet ressourcen-, prozess-, und situationsorientiert sowie ganzheitlich und zielgerichtet. Die Tätigkeit der Integrationskraft unterscheidet sich von der Tätigkeit einer Gruppenerzieherin, die ihrem Auftrag gemäß für die Förderung aller Kinder der Gruppe verantwortlich ist.

Arbeit mit dem Kind

Einzelarbeit

- Eine tragfähige Beziehung und das notwendige Vertrauens aufbauen
- Einzelförderung und Rückzugsmöglichkeit bieten, wenn es die emotionale oder entwicklungsbedingte Lage des Kindes erfordert

Kleingruppenarbeit

- pädagogischen, zeitlichen und räumlichen Rahmen schaffen
- soziale und individuelle Lernprozesse initiieren, unterstützen und begleiten

Großgruppenarbeit

- Partizipation bei Gruppenaktivitäten ermöglichen durch entsprechende Hilfestellung und Moderation
- anbahnen, fördern und lenken von Spielsituationen während des Freispiels

Assistenzleistungen in der begleitenden Hilfe

- erhöhte Beaufsichtigung, pflegerische Tätigkeiten und medizinische Versorgung
- körperliche und alltagspraktische Hilfestellung

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ist Voraussetzung für das Gelingen von Integration. Hierzu gehören die Einsicht in ärztliche Berichte, Schweigepflichtentbindung, Terminabsprachen, Teilnahme an Runden Tischen, Bereitschaft zu Gesprächen. Insbesondere

- die enge, regelmäßige und von gegenseitiger Wertschätzung geprägte Zusammenarbeit in Form von Informationsaustausch und Beratung
- Einbezug der Kompetenzen und Ressourcen der Eltern in die Arbeit und die Gewinnung zur aktiven Mitarbeit

Zusammenarbeit mit den Erzieher/-innen

Intensive und regelmäßige Kooperation und Reflektion mit den Erzieherinnen unter Berücksichtigung von Orientierungsplan und Konzeption über

- Entwicklungsstand, Förderbedarf und Fördermaßnahmen
- Spezifisches Fachwissen über die Besonderheiten der Beeinträchtigung
- und bei Elterngesprächen

Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Träger

- Beratung und Unterstützung beim Schaffen von geeigneten Strukturen und Rahmenbedingungen
- Mitarbeit am Integrationskonzept der Kindertageseinrichtung

Zusammenarbeit mit den Fachdiensten

- Austausch, Info, Vernetzung mit und Vermittlung von verschiedenen Fachdiensten, wie Therapeut/-innen, Ärzt/-innen, Sozialpädiatrische Zentren und Frühförderstellen, Lehrer/-innen u. v. m.
- Einsichtnahme vorhandener ärztlicher Berichte, Gutachten, Diagnosen

Zusammenhangstätigkeiten

- Vor- und Nachbereitung
- Entwicklungs- und Arbeitsdokumentation als Grundlage für die pädagogische Arbeit, als Zielkontrolle des integrativem Prozesses und für Kooperationsgespräche mit allen Beteiligten

Fortbildung

- Teilnahme an Fortbildungen über neue Erkenntnisse der Sonder- und Heilpädagogik, Supervision, Praxisberatung, Infoveranstaltungen der Frühförderstellen und Fachtagungen

Organisation und Beschäftigungsverhältnisse

Die Organisation und personelle Umsetzung der Integrationshilfe obliegt dem Träger der Kindertageseinrichtung als Leistungserbringer. Dazu gehören auch die Auswahl der Integrationskraft sowie die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses und die Vergütung. Es kommen unterschiedliche Möglichkeiten der Beschäftigung in Betracht:

- Festanstellung
- Anstellung im Rahmen geringfügiger Beschäftigung
- Aufstockung des vorhandenen Personals
- Honorarvertrag

Die Festanstellung bedeutet vor allem für größere Träger die Möglichkeit, die Integrationskraft in mehreren Einrichtungen einsetzen zu können. Die Wartezeit, bis eine geeignete Integrationskraft gefunden ist, entfällt. Die Integrationskraft kennt die Einrichtungen und umgekehrt, womit zeitaufwändiges „Einleben“ in die jeweilige Einrichtung mit ihren Abläufen und Besonderheiten entfällt. Im Sinne der inklusiven Kindertageseinrichtung ist es unerheblich, ob aktuell ein Kind mit Behinderung Integrationshilfe erhalten soll. Sowohl Integrationskraft als auch Erzieher/-innen profitieren von den jeweiligen Kompetenzen und Erfahrungen. Bei einer Festanstellung sind Dienst- und Fachaufsicht sowie Weisungsbefugnis klar geregelt. Auch Urlaubsanspruch, Regelungen zu Fortbildung und Supervision bedürfen keiner Klärung.

Ähnliches gilt für die geringfügige Beschäftigung, wobei hier die Einsatzmöglichkeiten eingeschränkt sind. Auch ist erfahrungsgemäß eine höhere Fluktuation zu verzeichnen, wenn die Integrationskraft eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bevorzugt.

Vorhandenes Teilzeitpersonal vorübergehend aufzustocken hat den Vorteil, dass keinerlei Eingewöhnung notwendig ist. Allerdings ist darauf zu achten, dass dem Auftrag der Integrationshilfe entsprechend der im Hilfe-/Gesamtplan vereinbarten Ziele Rechnung getragen wird.

Der Honorarvertrag muss stets im Einzelfall ausgehandelt werden. Grundsätzlich ist die Tätigkeit auf Honorarbasis unabhängig und weisungsfrei, sowohl für Zeit und Ort der Arbeitsleistung als auch bzgl. Art und Weise der Ausgestaltung. Es besteht bei Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung formal kein Anspruch auf Vergütung, ebenso bei Urlaub. Vertragsbestandteile wie beispielsweise Supervision und Fortbildung müssen im Einzelfall zwischen Träger und Integrationskraft vereinbart werden.

Bei Krankheit des Kindes wird im Landkreis Esslingen die Teilhabepauschale weiter bezahlt, sofern der Platz des Kindes frei gehalten wird und mit seiner Rückkehr zu rechnen ist.

Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

Der Träger von Kindertageseinrichtungen stellt gem. § 8a SGB VIII sicher, dass keine Person mit einschlägiger Vorbestrafung als Integrationskraft beschäftigt wird. Dies erfolgt durch die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG. Der Träger stellt sicher, dass das Verfahren gem. § 8a SGB VIII Anwendung findet. Die Integrationskräfte haben bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Weiterentwicklung und Ausblick

Mit der vorliegenden Handreichung Integrationshilfe in Kindertageseinrichtungen hat das Sozialdezernat den Handlungsbedarf bei Akquise, Erstinformation, Fortbildung und Praxisberatung von Integrationskräften sowie die Konkretisierung der Rahmenbedingungen und der Verfahrensabläufe aufgegriffen. Die Handreichung wird von der Arbeitsgruppe im Zuge der weiteren fachlichen Diskussion kontinuierlich fortgeschrieben. Insbesondere die Ausgestaltung einer Integrationshilfe (Beschäftigungsformen, Verwendungsmöglichkeiten der Teilhabepauschale, Abrechnungsmodalitäten) soll in der Arbeitsgruppe mit Trägervorteiler/-innen diskutiert werden. Eine ausführliche Aufgabenbeschreibung soll insbesondere für neue Integrationskräfte in einem Informationsblatt zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt ist die Handreichung im Gesamtkontext der Inklusion zu verstehen, um dem Ziel, dass alle Kinder in einer Kindertageseinrichtung willkommen sind, Rechnung zu tragen.

Ansprechpartner/-innen

Christiane Eßwein zuständig für den Bereich Nürtingen
Landratsamt Esslingen
Soziale Dienste und Psychologische Beratung
Fachdienst Eingliederungshilfe
Europastr. 40
72622 Nürtingen

Telefon: 0711 / 3902-42877
Mail: Esswein.Christiane@Ira-es.de

Petra Faber zuständig für den Bereich Esslingen
Landratsamt Esslingen
Soziale Dienste und Psychologische Beratung
Fachdienst Eingliederungshilfe
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen

Telefon: 0711 / 3902-2558
Mail: Faber.Petra@Ira-es.de

Katja Kaiser-Graf zuständig für den Bereich Fildern
Landratsamt Esslingen
Soziale Dienste und Psychologische Beratung
Fachdienst Eingliederungshilfe
Europastr. 40
72622 Nürtingen

Telefon: 0711 / 3902-42924
Mail: Kaiser-Graf.Katja@Ira-es.de

Martina Naumann zuständig für den Bereich Kirchheim
Landratsamt Esslingen
Soziale Dienste und Psychologische Beratung
Fachdienst Eingliederungshilfe
Europastraße 40
72622 Nürtingen

Telefon: 0711/3902-42404
Mail: Naumann.Martina@Ira-es.de

Jürgen Keil
Landratsamt Esslingen
Interdisziplinäre Frühförderstelle
Hirschlandstr. 97
73730 Esslingen a. N.

Telefon: 0711 / 3902-43360
Mail: ifs-landkreis@kliniken-esslingen.de

Barbara Ortner
Staatliches Schulamt Nürtingen
Frühberatung / Frühförderung
Marktstraße 12
72622 Nürtingen

Telefon: 07022/26299-29
Mail: Barbara.ortner@ssa-nt.kv.bwl.de